

Förderprogramm für Praxen

Die Ausbreitung des Coronavirus stellt unser Land vor historische Herausforderungen. Dies gilt sowohl in medizinischer aber auch in gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht. Um die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen abzumildern, haben Bund und Länder Förderprogramme aufgelegt. In Niedersachsen erfolgt die Umsetzung dieser Unterstützungsmaßnahmen primär über die N-Bank.

Eine Übersicht dieser Fördermaßnahmen finden Sie hier:

<https://www.nbank.de/medien/nb-media/Downloads/Arbeitshilfen-Merkbl%C3%A4tter/Merkbl%C3%A4tter-Allgemein/Merkblatt-Hilfsangebote-f%C3%BCr-Unternehmen-in-der-Coronakrise.pdf>

Was können Praxen in wirtschaftlichen Krisensituationen sonst noch tun?

Es ist ratsam, die fixen und variablen Kosten kritisch durchzusehen und darauf aufbauend seinen Liquiditätsbedarf abzuschätzen. Falls möglich, kann mit Geschäftspartnern eine Stundung von Zahlungen vereinbart werden, um die Liquidität vorübergehend zu schonen.

Eine Reduktion der Personalkosten kann mittels des Instrumentes der Kurzarbeit erfolgen. Weitere Informationen finden Sie hier:

https://zkn.de/fileadmin/user_upload/praxis-und-team/coronavirus/Kurzarbeit_Infos_ZKN.pdf

Im Ausnahmefall kann auch eine Stundung der Sozialversicherungsbeiträge beantragt werden. Krankenkassen dürfen die Beiträge stunden, wenn die sofortige Einziehung eine erhebliche Härte für den Arbeitgeber darstellen würde und der Anspruch nicht gefährdet ist. Eine Stundung erfolgt allerdings leider nur gegen eine angemessene Verzinsung und Sicherheitsleistung. Die Krankenkassen entscheiden als Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge jeweils im Einzelfall.

Es ist ferner sinnvoll, das Gespräch mit dem Steuerberater zu suchen, um eine Stundung von Steuerzahlungen oder ggf. auch eine Anpassung der Umsatzsteuervorauszahlungen zu erörtern und bei Bedarf in die Wege zu leiten.

Sollten Liquiditätsengpässe absehbar sein, empfiehlt sich außerdem ein möglichst frühzeitiger Kontakt mit der Hausbank, um über Zwischenfinanzierungen oder Tilgungsaussetzungen zu beraten.

Ihre Zahnärztekammer Niedersachsen